

# ius.focus

## Zivilprozessrecht

### Beschwerde gegen Sistierungsverfügung

§ 242 ZPO BS (Art. 126 Abs. 2 und Art. 319 ZPO CH)

**Art. 126 Abs. 2 ZPO CH statuiert die grundsätzliche Möglichkeit von Beschwerden gegen Sistierungsverfügungen. Demgegenüber stand nach dem früheren baselstädtischen Verfahrensrecht die Beschwerde gegen prozessleitende Verfügungen wie Fristansetzungen und Sistierungen grundsätzlich nicht zur Verfügung. War im konkreten Fall jedoch davon auszugehen, dass mit einer Sistierung wesentliche prozessuale Rechte einer Partei endgültig geschmälert oder vernichtet würden, oder kam eine Sistierung unter dem Aspekt des Beschleunigungsgebots einer Rechtsverweigerung gleich, so trat das Appellationsgericht Basel-Stadt ausnahmsweise auf eine dagegen gerichtete Beschwerde ein.** [124]

AppGer BS, Urteil vom 5. November 2008 i.S. J.Z.; BJM 2010, 95 ff.

Ein halbes Jahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Beschwerdeführer durch die Arbeitgeberin, am 15. Juli 2007, hatte der Beschwerdeführer von der Arbeitgeberin die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses verlangt. Ein solches war ihm am 16. Oktober 2007 zwar zugestellt worden. Da er mit dessen Wortlaut jedoch nicht einverstanden gewesen war, hatte er mit Datum vom 6. Dezember 2007 Klage beim Gewerblichen Schiedsgericht Basel-Stadt eingereicht. Da anlässlich der Vorverhandlung vom 20. Februar 2008 keine Einigung hatte erzielt werden können und zur gleichen Zeit beim Zivilgericht Basel-Stadt zwischen denselben Parteien ein ebenfalls vom Beschwerdeführer initiiertes Verfahren betreffend Gültigkeit resp. Missbräuchlichkeit der Kündigung hängig gewesen war, war das Verfahren betreffend Arbeitszeugnis mit Blick auf das Zivilgerichtsverfahren sistiert worden. Nachdem diese Sistierung sodann im Sommer 2008 auf Antrag des Beschwerdeführers aufgehoben worden war, hatte der Vorsitzende des Gewerblichen Schiedsgerichts am 21. Juli 2008 aufgrund des Scheiterns auch der zweiten Vorverhandlung eine neuerliche Sistie-

rung des Verfahrens bis zum Abschluss des Kammerprozesses verfügt.

Gegen die Sistierungsverfügung erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Appellationsgericht Basel-Stadt. Dieses hielt zunächst fest, dass Fristansetzungen sowie Sistierungsverfügungen typische Fälle prozessleitender Verfügungen sind, die grundsätzlich nicht der Beschwerde unterliegen. Da es sich vorliegend um einen Art. 343 OR unterliegenden Arbeitsprozess handle, der im beschleunigten Verfahren durchzuführen ist, sei jedoch davon auszugehen, dass mit der Sistierung eine Rechtsverweigerung einhergehe. Unter diesem Gesichtspunkt sei daher auf die Beschwerde einzutreten.

In der Sache selbst folgte das Appellationsgericht hingegen der Argumentation des Beschwerdeführers nicht und wies seine Beschwerde im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass der Ausgang des Kammerprozesses betreffend Gültigkeit bzw. Missbräuchlichkeit der Kündigung sich präjudizierend auf das Verfahren betreffend das Arbeitszeugnis auswirken würde. Weiter sei angesichts der zeitlichen Abfolge auch nicht ersichtlich, weshalb die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses für den selbständig erwerbstätigen Beschwerdeführer dringlich sei. Eine Berufung auf den Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung nach Art. 343 OR sei daher unter diesem Gesichtspunkt nicht zu hören, wenn der Vorsitzende des Gewerblichen Schiedsgerichts den Ausgang des parallelen Zivilgerichtsverfahrens abwarten wolle.

#### Kommentar

Im Ergebnis kann dem Entscheid zwar vollumfänglich gefolgt werden. Hinsichtlich der Begründung des Eintretensentscheids ist aber dennoch auf Folgendes hinzuweisen: Im Gegensatz zur bisherigen und auch im vorliegenden Entscheid wiedergegebenen Basler Appellationsgerichtspraxis in Bezug auf das grundsätzliche Fehlen einer Beschwerdemöglichkeit gegen prozessleitende Verfügungen statuiert die Schweizerische Zivilprozessordnung in ihrem Art. 319, dass in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen sowie bei Drohen eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils eine Beschwerde möglich ist. Eine ausnahmsweise Zulassung der Beschwerde bei Sistierungsverfügungen im Arbeitsprozess unter dem Gesichtspunkt des von Bundesrechts wegen vorgesehenen Beschleunigungsgebots nach Art. 343 OR erübrigt sich darüber hinaus aufgrund von Art. 126 ZPO CH, da unterdessen die grundsätzliche Möglichkeit von Beschwerden gegen Sistierungsverfügungen eingeführt wurde.